

[Redacted]
Name, Vorname

12.02.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-ZHg...

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 08.12.1.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02.12.3.....die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]
Unterschrift

308 O 321/16

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit des

Anton Müller, Hafeneck 23, 20457 Hamburg

-Kläger und Widersklager
zu 1.)-

~~Prozessbevollmächtigte~~

Christian Eggert, Eppendorfer Hauptstraße 12, 20257 Hamburg

-Widerbeklagter zu 2.)

Prozessbevollmächtigte zu 1.) und 2.): Bayer, Südhof und Ohlsen
Rechtsanwälte, Gewürzstraße 2,
20099 Hamburg

gegen

Brigitte Jung, Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg

-Beklagte und Widersklagerin-

Prozessbevollmächtigter: RA Freitag, Kaufmannsplatz 11, 20457
Hamburg

✓ hat das Landgericht Hamburg, 8. Zivilkammer, auf die mündliche Verhandlung vom 23.03.2017 durch die Richterin am Landgericht Hohenstein als Einzelrichterin für Recht erkannt:

✓ I. Die Zwangsrollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (Urkundennummer 387114) wird in Höhe von 6.000€ für unzulässig erklärt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

✓ II. Die Widerklage sowie die Drittwiderklage werden abgewiesen.

gut!
✓ III. Die Gerichtskosten hat der Kläger zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sowie der Belehften hat der Kläger zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Widerbelehften zu 2.) hat die Belehfte zu tragen.

Tatbestand

Das ist, da eine
Wahrgabe eines
Wegfalls.

Die Klägerin erhebt Vollstreckungsgegenklage mit dem Ziel die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde für unzulässig zu erklären und begehrt weitergehend die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung dieser Urkunde; widerklagend begehrt die Beklagte vom Kläger sowie Widerbeklagten (z.B.?) die Rückzahlung von 10.000,00€.

Der Kläger, Herr Bruno Jung (der Ehemann der Beklagten) und Herr Christian Eggen gründeten durch Gesellschaftsvertrag vom 02.01.2003 zum 01.01.2003 die ~~AG~~ „Modernes Bauen mit Müller, Jung & Partner gBR („MB gBR“), welche ein Architekturbüro betreibt.

Im Frühjahr 2010 nahm Herr Bruno Jung bei der Profi Hypothekbank ein Darlehen in Höhe von ~~300.000~~^{300.000},00€ auf, das er in die MB gBR einbrachte. Zu Gunsten der Profi Hypothekbank wurde wegen dieses Darlehens eine Grundschuld über ~~300.000~~ 300.000,00€ an dem mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstück in der Brunnenstraße 25 in 21031 Hamburg bewilligt. Zur damaligen Zeit stand das Grundstück im Eigentum einer gBR, an der zu gleichen Teilen die Beklagte und Herr Bruno Jung ^{gBR} beteiligt waren. Diese gBR unterwarf sich ^{gBR} gegen die Hypothekbank der sofortigen Zwangsvollstreckung in das genannte Grundstück und zwar in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig

sein sollte. Die Behllyte wohnte seitdem durchgehend auf diesem Grundstück. Herr Bruno Jung lebt von der Behllyten getrennt.

Um die Behllyte von Ansprüchen der Profi Hypothekensbank freizulassen, einigten sich die Gesellschafter der MB J&R am 18.05.2010 mit der Behllyten auf eine "Erfüllungs- bzw. Freistellungsübernahme". In dieser verpflichteten sich die Gesellschafter der MB J&R das zu sichernde Darlehen pünktlich zurückzahlen und die Behllyte von jeglicher Inanspruchnahme durch die Bank aufgrund der Sicherungsgrundschuld freizulassen. Für den weiteren Inhalt der "Erfüllungs- bzw. Freistellungsübernahme" wird auf die Anlage M Bezug genommen. Auf das Darlehen erfolgten keine Zahlungen. Im Juni 2012 kündigte die Profi Hypothekensbank das Darlehen sowie die Grundschuld.

Herr Bruno Jung trat am 02.07.2012 an die Behllyte ein Guthaben in Höhe von 10.000,00 € ab, das auf einem auf den Namen von Herrn Bruno Jung laufenden Konto lag. Am 10.09.2012 überwies Herr Bruno Jung das Guthaben von 10.000,00 € mit Zustimmung der Behllyten auf ein Konto der MB J&R, ohne die Abtretung an seine Frau ggü. der MB J&R offen zu legen. Am 11.09.2012 gab der Themann der Behllyten im Namen der MB J&R eine Erklärung ab, in welcher diese sich zur Rückzahlung der 10.000,00 € verpflichtete.

Am 14.09.2012 veräußerte und übertrug Herr Bruno Jung seinen Anteil an der Grundstücks 1302 betreffend das Grundstück Braunerstraße 25 an seinen erwachsenen Sohn Dominik Jung. Seit 2012 ist als Eigentümerin des betroffenen Grundstücks die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus Brigitte Jung und Dominik im Grundbuch eingetragen.

Am 10.06.2014 hat die Beklagte den Kläger zu ihrem Gunsten ein notarielles Schuldanerkenntnis in Höhe von 300.000,00 € abgeben. Die Beteiligten besprachen dies bei einem Treffen, bei dem auch ~~der Kläger~~ Herr Johann Wetter ~~anwesend~~ war. Am 16.06.2014 gab der Kläger das erstellte Schuldanerkenntnis zu Gunsten der Beklagten in Höhe von 300.000,00 € ab und unterwarf sich diesbezüglich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Aus der notariellen Urkunde ergibt sich, dass das Schuldanerkenntnis die Forderung begründen soll und die Beklagte jederzeit ohne weitere Vorweise eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu stellen ist. Im übrigen wird auf die Anlage III verwiesen.

Der Drittwirkungseffekt vom Juli bis Dezember 2014 sechs Überweisungen in Höhe von jeweils 1000,00 € auf das Konto der Beklagten ~~vor~~ vor. Als Zweckbestimmung gab er "Schuldanerkenntnis vom 16.06.2014" an.

~~Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihm zugesichert, das von ihm abgegebene Schuldanerkenntnis nur zu dem Zweck verwenden wolle, dieses bei der Dank vorzulegen um Zeit zu gewinnen. Auf keinem Fall wolle sie gegen ihn aus dem Schuldanerkenntnis später vorgehen. Sie würde ihm das Schuldanerkenntnis zurückgeben, sobald ihr Sohn~~

2015 zahlte Dominik Jung die offene Gesamtforderung in Höhe von 300.000,00 € an die Profi Hypothekendarlehenbank. Er zahlte ausdrücklich auf die Grundschuld, nicht auf die persönliche Darlehensschuld des Herrn Bruno Jung. Dominik Jung ist nunmehr als Inhaber der Grundschuld an dem betroffenen Grundstück im Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 01.11.2016 drohte die Beklagte dem Kläger die Zwangsvollstreckung an. Sie ist im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 16.06.2014. Der Kläger kocht mit Schreiben vom 07.11.2016 die Schuldanerkenntnis wegen angeblicher Täuschung der Beklagten an. Die Parteivertreter kamen überein bis zum Ausgang dieses Rechtsstreits keine Vollstreckungshandlungen vorzunehmen.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihm zugesichert, das von ihm abgegebene Schuldanerkenntnis nur zu dem Zweck vorwenden zu wollen, dieses bei der Bank vorzulegen, um Zeit zu gewinnen. Weiter habe die Beklagte versichert, auf keinen Fall gegen den Kläger aus dem Schuldanerkenntnis später vorgehen zu wollen. Sie habe zugesagt, ihm das Schuldanerkenntnis zurückzugeben, sobald ihr Sohn den ausstehenden Grundschuldbetrag begleichen würde.

Der Kläger beantragt,

Grammatik!
Nach einem
Komma
folgt ein
samtliche
Infinktivsatz,
sein
Hauptsatz!

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars
Dr. Herrmann Baer vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14)
wird für unzulässig erklärt.

2. Die Befehle wird erteilt, die ihr erteilte vollstreckbare
Ausfertigung der im Antrag zu 1.) bezeichneten
notariellen Urkunde an den Kläger herauszugeben.

Die Befehle beauftragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklegend beauftragt die Befehle,

Der Kläger sowie der Drittwiderbeklagte werden
als Gesamtschuldner verurteilt, an die Befehle
10.000,00€ nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
seit Rechtskrafttätigkeit der Widerklage zu zahlen.

allein
Sie behauptet, der Kläger habe das Schuldenerkenntnis
aufgrund der Erfüllung bzw. Freistellungübernahme vom
18.05.2010 abgegeben. ~~Die~~ Die Abgabe des Schuldenerkenntnisses
seien von ihr lediglich als eine Alternative zu einem
gerichtlichen Verfahren dargestellt worden.

Bezüglich der Überweisung des Guthabens i.H.v. 10.000,00€
behauptet sie, dieses Geld sei der MO gKR nicht

D
S.O. 1

dauerhaft ohne Gegenleistung übernommen worden. Sie ist der Auffassung ein Rückzahlungsanspruch ergebe sich aus der Erklärung vom 11.09.2012, hilfsweise aus dem Bereicherungsrecht.

relevanz?

Die Drittwiderklage ^{ist} ~~wurde~~ dem Kläger sowie Widerbeklagten zu 2.) am 14.12.2016 zugestellt ~~am~~ worden. Das Gericht hat am 23.03.2017 Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Weller. Der Kläger und die Beklagte sind persönlich angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Sitzungsprotokoll vom 23.03.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

(U) Die Klage bleibt überwiegend, die Widerklagen gänzlich erfolglos.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Sie ist zulässig. Insbesondere ist sie statthaft ^{klar} ~~an~~ ^{an} das zuständige Gericht gerichtet und es besteht ein Rechtschutzbedürfnis des Klägers.

Die Klage ist als Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 I, 795, 794 I Nr. 5 ZPO statthaft. Der Kläger macht mit der Anfechtung, dem Wegfall des rechtlichen Grundes des Schuldanerkenntnisses sowie der teilweise Erfüllung materiell-rechtliche Gründe gegen die notarielle Urkunde selbst geltend. Da sich der Kläger gegen die Zwangsvollstreckung im Ganzen wendet, ist insbesondere nicht die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO statthaft.

Die
Stund
auf nicht
Raum!

Insoweit der Kläger die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde begehrt, ist dieser Antrag analog § 771 BfB als Titelherausgabeklage statthaft, da er mit der Vollstreckungsabwehrklage verbunden ist.

Das angemessene Gericht ist zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus § 71 I S. 1. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 757 II, 12, 13, 802 ZPO.

(✓) Für die Titelherausgabeklage folgt die Zuständigkeit des Gerichts schon aus einer Anmerkungszuständigkeit.

Der Kläger hat ein Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ist gegeben, wenn die Zwangsvollstreckung konkret droht und noch nicht beendet ist. Die Zwangsvollstreckung droht konkret, da die Beklagte eine vollstreckbare Kopiefertigung der notariellen Urkunde vom 16.06.2014 in den Händen hält.

Das Rechtsschutzbedürfnis der Titelherausgabeklage folgt daraus, dass der „Lösungswillige“ Titelinhaber auch nach einer verlorenen Vollstreckungsgegenklage einen vollstreckbaren Titel in den Händen hält. Der Inhalt des § 775 Nr. 1 ZPO allein ist unzureichend, da er davon abhängt im Moment der Vollstreckungshandlung den Titel der erfolgreichen Vollstreckungsgegenklage vorlegen zu können.

Bei der Vollstreckungsgegenklage und der Titelherausgabeklage handelt es sich um eine gemäß § 60 ZPO zulässige Anspruchshinpfung, da sie gegen dieselbe Beklagte gerichtet sind, dasselbe Gericht zuständig ist und dieselbe Prozessart zulässig ist.

Die Vollstreckungsgegenklage sowie die Titelherausgabeklage sind aber ^{überwiegend} unbegründet.

^{überwiegend} Die Vollstreckungsgegenklage ist unbegründet. Es liegen keine materielle-rechtlichen Einwendungen gegen die notarielle

Die Klagen:
Die Titelherausgabeklage (✓)
ist ^{überwiegend}
unbegründet!

Urkunde vom 16.06.2016 vor.

Klagen: bewirkt
nicht durch
weder (s.u.)

Die Anfechtung des Klägers ist unwirksam. Es liegt kein Anfechtungsgrund vor. Insbesondere liegt keine arglistige Täuschung seitens der Beklagten vor, 123 I Alt. 1 BfB.

Eine Täuschung setzt das Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen, mit dem Ziel der Irreführung über Tatsachen voraus. Eine solche liegt nicht zur Überzeugung des Gerichts vor, 1286 I 1 ZPO.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vom 23.03.2017 vermag das Gericht keine Täuschung der Beklagten zu erkennen. Die Beweislast lag insoweit beim Kläger, da er ~~über~~ Tatsachen behauptet, die eine für ihn günstige Rechtsfolge hätten.

Inhaltl.
Wiedergabe
außerordlich.

Der Zeuge Weller hat bekundet bei dem Treffen des Klägers mit der Beklagten im Sommer 2014, bei dem die Abgabe des klägerischen Schuldenerkenntnisses besprochen wurde, anwesend gewesen zu sein. Er habe das Gespräch aber nur in Teilen mitbekommen, da er wegen eines Anrufs vorübergehend den Tisch verlassen habe. Soweit er bei dem Gespräch zugegen war, sei es um die Freistellungsübernahme aus dem Jahre 2010 gegangen. Der Kläger habe ihm versichert, das Schuldenerkenntnis solle nur die Bank betreffen. Ob auch die Beklagte sich in diese Richtung äußerte, erinnert der Zeuge nicht.

Die Aussage ist insofern nicht erzielbar. Der Zeuge räumt ein, die maßgebliche Äußerung, dass aus dem Schuldanerkenntnis nicht vollstreckt werden solle, sondern dieses lediglich der Vorlage bei der Bank diene, nur vom Kläger, nicht aber von der Beklagten vernommen zu haben.

gut

Auch die Anhörung der Parteien nach § 441 ZPO vermag das Gericht nicht vom Vorliegen einer Täuschung der Beklagten zu überzeugen. Die Parteienanhörung ist bereits kein förmliches Beweismittel, kann aber im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung nach § 286 I ZPO berücksichtigt werden. Vorliegend stützen die Parteien in ihrer Anhörung aber jeweils den eigenen Standpunkt, ohne dass eine der Aussagen weniger glaubhaft wäre als die jeweils andere. In einer solchen beweisrechtlichen non-liquet Situation ist der Beweis nicht geführt.

Der Kläger kann sich auch nicht auf den Wegfall des rechtlichen Grundes des Schuldanerkenntnisses gemäß § 1180 I, II, 821 BGB berufen. Diese Einrede findet nach dem oben-erörterten Rechtsgedanken auch zur Verweigerung der Leistung auf eine Verbindlichkeit Anwendung. Sie setzt voraus, dass die Beklagte etwas erlangt hat durch ein vertragliches Anerkenntnis ohne dass hierfür ein Rechtsgrund vorliegt. Es liegt aber ein Rechtsgrund vor, der nicht weggefallen ist.

Erlangtes Etwas ist das abstrakte Schuldanerkenntnis vom 16.06.2014 gemäß § 1180, 781 BGB. Dass es sich dabei

um ein abstraktes Schuldnerkenntnis handelt ergibt sich durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB der notariellen Urkunde. In Nr. 1 der Urkunde vereinbarten die Parteien nämlich, dass das Schuldnerkenntnis die Forderung „begründet“.

Die Befehle erlangte dieses abstrakte Schuldnerkenntnis durch Leistung des Klägers, nämlich bewusst und zweckgerichtet sowie gemäß § 1212 BGB durch vertragliche Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses.

Es liegt aber ein Rechtsgrund hierfür vor. Nach dem übereinstimmenden Parteiwillen wurde das Schuldnerkenntnis wegen der Erfüllungs- bzw. Freistellungspflichtnahme vom 18.08.2010 abgegeben. In lit. b) dieser Erfüllungs- und Freistellungspflichtnahme sagte unter anderem der Kläger zu, die Befehle „von jeglicher Inanspruchnahme durch die Bank aufgrund der Sicherungsgrundschuld an dem Grundstück Braunnstraße 25 stets und im Voraus freizubehalten.“ Rechtsgrund war demnach die Vermeidung einer Inanspruchnahme der Befehlten aus der Grundschuld gemäß §§ 1151, 1152, 1147 BGB, wozu der Kläger aufgrund der Erfüllungs- bzw. Freistellungspflichtnahme verpflichtet war. Die Inanspruchnahme der Befehlten aus der Sicherungsgrundschuld ~~steht~~ droht nach wie vor. Da Dominik Jung den ausstehenden Betrag von 300.000,00 € auf die Grundschuld leistete, ging diese von der Bank auf ihn gemäß §§ 1192, 1193 I 1 BGB über.

Dass die Inanspruchnahme nunmehr durch den Sohn der
 Belehfen und nicht mehr durch die Bank droht, lässt
 den Rechtsgrund nicht entfallen. Eine Auslegung der
 Erfüllung- bzw. Freistellungsübernahme gemäß §§ 133, 157 BGB
 ergibt, dass die Parteien zuvörderst die Zwangsversteigerung
 nach § 1447 BGB vermeiden wollten. Ob diese Inanspruchnahme
 durch die Bank oder einen anderen Gläubiger droht, war
 dagegen von nachrangigem Interesse der Parteien. Dies ergibt
 sich daraus, dass die Belehfen als Gegenleistung für das
 Bereitstellen des von ihr bewohnten Grundstücks durch
 die Erfüllung- bzw. Freistellungsübernahme abgesichert
 werden sollte. Eine solche Absicherung ist aber nur
 umfassend, wenn sie gläubigerunabhängig ist.

✓
 sehr gute
 Darstellung

Der Kläger kann der Inanspruchnahme aber Erfüllung
 gemäß § 362 I BGB durch die Zahlung von insgesamt
 6.000,00€ entgegenhalten. Die Zahlung durch den
 Drittwiderbelehfen hat gemäß § 422 I 1 BGB auch
 Wirkung für den Kläger, da es sich um eine
 Gesamtschuld i.S.d. §§ 421 ff. BGB handelt.

Die Titelherausgabeklage ist unbegründet, da die
 Vollstreckungsabwehrklage nicht vollumfänglich erfolgreich
 ist.

Die Widerklagen sind zulässig, aber unbegründet.

Die Widerklage gegen den Kläger ist zulässig. Insbesondere ist das

angefordertes Gericht gemäß 171 I S. 1 sachlich zuständig und gemäß 1112, 13 ZPO bzw. 133 ZPO örtlich zuständig. Es kann dahinstehen, ob eine Konnexität bei einer Widerklage grundsätzlich erforderlich ist (vgl. 133 ZPO), da diese jedenfalls gegeben ist. Der widerklagend geltend gemachte Anspruch in Höhe von 10.000,00 € beruht ebenfalls auf dem Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und der MB-JBR und steht damit in einem ausreichenden inneren Sachzusammenhang zur Ausgangsklage.

Auch die gegen den Drittwiderbeklagten gerichtete Widerklage ist als streitgenössische Drittwiderklage zulässig. Die Zuständigkeit des Gerichts folgt aus 171 ZPO bzw. 1112, 13 ZPO. Es liegen die Voraussetzungen der nachträglichen Parteierweiterung vor. Die Klageänderung ist gemäß 1263 Abs. 2 ZPO zulässig, da sie sachdienlich ist. Aufgrund des einheitlichen Lebensgeschehens ist es prozessökonomisch den Gegenstand der Drittwiderklage in den vorliegenden Prozess einzubeziehen, da der Prozessstoff dabei verwertet werden kann. Es tritt dabei kein Interessenverlust des Drittwiderbeklagten auf. Als Gesamtschuldner sind die Widerbeklagten einfache Streitgenossen nach 1159, 60 ZPO.

Der Fall der Streitgenossenschaft stellt einen analog 1260 ZPO zulässigen Fall der subjektiven Klageänderung dar.

Die Widerklagen sind allerdings unbegründet.

für sich
genommene
seltene
Formulierung

Die Behlufe hat keinen Anspruch auf Zahlung von 10.000,00€ aus der Erklärung vom 11.05.2012. Ein Vertrag mit der MB-JbR ist mit dieser Erklärung nicht begründet. Bruno Jung handelte nämlich als Vertreter ohne Vertretungsmacht und eine Genehmigung ist nicht erfolgt (§177 I BGB). Eine Vertretungsmacht liegt nach dem Gesellschaftsvertrag vom 02.01.2003 nicht vor. Entgegen dem Grundsatze des §174, 709 I BGB sieht §112 I des Gesellschaftsvertrags zwar eine Alleinvertretungsbefugnis vor. Dies gilt aber nach §113 des Gesellschaftsvertrags nicht für außergewöhnliche Geschäfte wie Kreditverträge (§113 lit. f. des Gesellschaftsvertrags).

Die Behlufe hat auch keinen bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch. Ein Anspruch aus §812 I Alt. 1 BGB scheidet daran, dass keine Leistung der Behlufen vorliegt. Der Leistende ist analog §§133, 157 BGB ~~anzunehmen~~ nach dem objektiven Empfängerhorizont zu bestimmen. Da die Abtretung von Bruno Jung an die Behlufe nicht der MB-JbR angezeigt wurde (vgl. §1409 BGB) und das Absenderkonto auf den Namen des Bruno Jung lief, liegt nach dem objektiven Empfängerhorizont eine Leistung des Bruno Jung vor.

Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch aus §812 I Alt. 2 BGB scheidet am Vorrang der Leistungsbeziehung, da jeder Beteiligte nur das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners tragen soll.

Die Kostenabwicklung beruht auf ~~§§~~ §§91 I 1, 92 II Nr. 1, 100 I, IV ZPO; V.m. §145 I 1 g.u. Aufgrund der

gut!!

unterschiedlichen Unterliegensanteile der Streitmoneten, berechnet sie ihre Kostentragungspflicht nach der sog. Baumkühn'schen Formel. Da der Kläger im Verhältnis zur Beklagten mit 294 1300 verliert und kein Gebührensprung durch die Forderung der Beklagten ausgelöst wurde, waren dem Kläger gemäß 192 II Nr. 1290 die gesamten Gerichtskosten aufzuerlegen.

Der Streitwert wird auf 310.000,00 € festgesetzt, 1139 I, 4 II 1 S. 1.

Unterschrift der Richterin

Beurteilung

Eine sehr ausführliche Beantwortung.
Abgleich von geringfügigen Familien-
nachrichtlichen -s. Radten. -
wird der Urtext mit neuer Literatur
& sind wichtige Kenntnisse in
Prozess- & Kreditversicherung
erkennbar.

Gute Silberpunktbewertung,
sorgfältige Beantwortung
Details!

Palmer: 16 Punkte

Silber Wert